

# 104<sup>te</sup> Sitzung

— des —

## Schweizerischen Bundesrathes.

Bern, Dienstag den 31<sup>ten</sup> August 1869.

Präsidium ut ante.

Annahme aller Mittheilungen mit Ausnahme des Herrn Bundesrathes Challet-Yenel.

Abturnen ut ante.

Norddeutsche Gesandtschaft, Graf Goltz und Graf Bismarck

5570

Die Verhandlung zu dieser Sitzung ist der Inhalt eines Notens des Lordmarschalls des Norddeutschen Bundes an die Norddeutsche Gesandtschaft in Bern vom 27. d. Mts. über die Konferenz des betreffenden Staates in Bezug der Gottesdienstbesuche. Inzwischen wurde dem Bundespräsidenten durch Herrn General von Roeder sofort zum Kenntniss gebracht und es sind im Nachstehenden folgende Punkte aufgeführt:

- 1. So wie die schon früher publizirten an die Gesandtschaft abgelehnt sind, wenn man nicht glaubt, dass der Zeitpunkt sehr zu kommen sei, um eine bestimmte Stellung in der Sache einzunehmen, ob ein Mittel oder unmittelbare Interventionen Spiel gewonnen werden soll. Auf jetzt muss selbe man den Zeitpunkt nicht abwarten, da dies den Klären und Vorfragen nach dem schon erwähnten Artikel über die Konferenzen und die Mittel, welche die Schweiz zur Aufrechterhaltung des Unternehmens beitragen können, zu sein müssen sei. Sie bleiben jedoch auf die wirksamste Weise die Prüfung der verschiedenen Punkte, welche sich der Norddeutsche Bund bereit, an die beabsichtigten Konferenzen Spiel zu nehmen um zur Ausräumung der Vorfragen zu gelangen.
- 2. Das Eingehen in Verhandlungen über die Geldfrage können jedoch ohne die Genehmigung des Bundesrathes nicht stattfinden, weshalb die vorgeschlagenen Konferenzen vorzuliegen sei.

Der Bundesrath hat einstimmig beschlossen:

- 1. So sei die Konferenz mit dem 15. September nächstens nach Bern einzuladen.
- 2. Sowie das politische Departement und das Justizdepartement des Bundes beauftragt, Anträge zu untersuchen:
  - a. über die vom Bundesrath zu dieser Konferenz zu sein.

# 104<sup>te</sup> Sitzung vom 31<sup>ten</sup> August 1809.

numerischen Abgeordneten.

b. über die das diesseitige Abordnen zu verfahrenen zu  
konkludieren.

Protokollierung des politischen Instrumentes und des Versta-  
mentes des Jahres zur Vollziehung ad a und b.

Anzeige ad 1 an die Hauptstädte von Italien, Großherzog-  
thum Baden, und Preussen, beyseitsseitigen Norddeutschen  
Bund.